

# Beförderungsbedingungen

## DPD Food Express und DPD Food 12:00



### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Beförderungsbedingungen regeln den Versand von leicht verderblichen Lebensmitteln mit einer Mindesthaltbarkeit von einem Tag ab Übergabe an DPD. Alle Lebensmittel, die aufgrund dieser Beförderungsbedingungen zum Versand kommen, unterfallen nicht dem Beförderungsausschluss gemäß Ziffer 5.1.8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen DPD CLASSIC.
- 1.2 Enthält ein Paket sowohl leicht verderbliche Lebensmittel als auch solche mit einer längeren Haltbarkeit, gilt der Beförderungsausschluss gemäß Ziffer 5.1.8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen DPD CLASSIC, es sei denn, der Versender hält diese Beförderungsbedingungen ein.
- 1.3 Der Versender ist verpflichtet, für den Versand von Paketen gemäß Ziffer 1.1 und 1.2 ausschließlich die Express-Services DPD Food Express oder DPD Food 12:00 zu beauftragen. Die Zustellung erfolgt montags bis samstags.
- 1.4 Der Versender ist ausschließlich verantwortlich dafür, dass die Versendung mit dem richtigen DPD Service beauftragt wird. DPD ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Versender den richtigen Service gewählt hat. Im Zweifel ist der Versender verpflichtet, sich zu erkundigen, welcher Service in Anspruch genommen werden kann.

### 2 Service

Die Beförderung ist auf den innerdeutschen Versand beschränkt. Ein grenzüberschreitender Versand von Deutschland in andere Länder sowie aus anderen Ländern nach Deutschland ist ausgeschlossen. Die Beförderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Straßengüterbeförderung. DPD schuldet keinen Transport mit Kühlfahrzeugen. Ebenso schuldet DPD nicht die getrennte Beförderung und Lagerung der zu transportierenden Lebensmittel von anderen Gütern. DPD schuldet weder spezielle Hygienemaßnahmen in den Transportfahrzeugen noch spezielle Hygienemaßnahmen in den DPD Depots. Der Versender bestätigt, dass er hierüber aufgeklärt wurde und mit einem entsprechenden Transport einverstanden ist.

### 3 Verpackung

Der Versender ist verantwortlich für eine ausreichende Transportverpackung. DPD ist nicht verpflichtet, die Transportverpackung auf ihre Eignung zum Transport im DPD System zu überprüfen und den Versender auf eventuelle Mängel hinzuweisen. Die Verpackung hat der jeweiligen Empfindlichkeit der Güter, insbesondere im Hinblick auf Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Druckempfindlichkeit, zu entsprechen. Bei Paketen, die Güter mit unterschiedlichen Anforderungen an die Verpackung enthalten (z. B. frische Lebensmittel sowie haltbare Lebensmittel in Gläsern, Konserven o. ä.), ist die Verpackung inklusive ausreichender Innenverpackung an der Beschaffenheit des empfindlichsten Inhalts auszurichten. Der Versender haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Vorgaben entstehen.

### 4 Kühlung

- 4.1 Der Versender ist verantwortlich für eine Kühlung von Lebensmitteln. Die Kühlung muss so beschaffen sein, dass die Güter während der gesamten Beförderungsdauer vor Verderb oder Schädigung der Verkehrsfähigkeit geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere, jedoch nicht abschließend: Bildung von Fäulnis, Schimmel oder Kondensat, Austrocknen, Geruchsannahme, bei Tiefkühllebensmitteln das An- oder Auftauen.
- 4.2 Beim Einsatz von Trockeneis zur Kühlung hat der Versender die Pakete deutlich mit dem Hinweis „*Kohlendioxid, fest, als Kühlmittel*“ zu kennzeichnen.
- 4.3 DPD ist nicht verpflichtet, eine Kühlung sowie eine Temperaturkontrolle für den gesamten Beförderungszeitraum von der Übernahme bis zur Ablieferung durchzuführen. Dies gilt auch für eine transportbedingte Zwischenlagerung in den DPD Depots. Der Versender wurde darauf hingewiesen und ist damit ausdrücklich einverstanden. Der Versender übernimmt das Risiko, dass seine Transportverpackung nicht über eine ausreichende Kühlung verfügt.

### 5 Keine Trennung von anderen Waren

DPD ist nicht verpflichtet, eine Trennung zwischen Paketen mit Lebensmitteln und Paketen mit anderen Waren oder von anderen Versendern vorzunehmen. Dies gilt ohne Berücksichtigung des Inhalts und der Produkteigenschaften der sonstigen von DPD zu befördernden Waren anderer Versender (z. B. Reifen, Gefahrgut, Arzneimittel, Tierfutter). Der Versender wurde darauf ausdrücklich hingewiesen und ist damit einverstanden. Dies gilt für die gesamte Beförderungsdauer einschließlich eventueller beförderungsbedingter Zwischenlagerung in DPD Depots. Soweit wegen einer fehlenden getrennten Beförderung Beeinträchtigungen des Gutes entstehen, fällt dies ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Versenders.

### 6 Haftungsausschlüsse

- 6.1 Eine Haftung von DPD an den beförderten Lebensmitteln ist ausgeschlossen, soweit DPD keine Leistungspflichten verletzt hat. Im Übrigen haftet DPD nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln. Soweit eine Haftung besteht, richtet sich diese nach den Haftungsbestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen DPD CLASSIC.
- 6.2 DPD haftet nicht für Schäden an den beförderten Gütern, die auf eine Laufzeitüberschreitung zurückzuführen sind, es sei denn, die Laufzeitüberschreitung beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens DPD. Die angegebenen Laufzeiten werden nicht garantiert. Umstände, die DPD nicht zu vertreten hat, führen nicht zu einer von DPD zu vertretenden Laufzeitüberschreitung.
- 6.3 Eine Haftung von DPD für mittelbare Schäden (Sach-, Vermögens- oder Personenschäden), die durch Verderb oder durch Beeinträchtigung der Verkehrsfähigkeit der Lebensmittel oder durch Überschreiten der Regellaufzeiten entstehen, besteht nicht, es sei denn, DPD hat dies grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten.

# Beförderungsbedingungen

## DPD Food Express und DPD Food 12:00



### **7 Zustellung**

Pakete werden nach folgenden Maßgaben zugestellt:

- 7.1 Eine Adressierung und Zustellung (auch aufgrund einer Empfängeranweisung) an Pickup Paketshops ist ausgeschlossen.
- 7.2 Eine Übergabe von DPD Food Express und DPD Food 12:00 samstags und vor gesetzlichen Feiertagen ist nicht zulässig.
- 7.3 Die Laufzeit (einschließlich eventueller beförderungsbedingter Zwischenlagerung in DPD Depots) ist auf 2 Kalendertage beschränkt und beginnt mit der Übernahme durch DPD.  
Wird der Empfänger nicht angetroffen, findet maximal ein zweiter Zustellversuch statt. DPD unternimmt keine besonderen Maßnahmen außerhalb der üblichen operativen Prozesse, um Pakete zuzustellen.  
Ist eine Zustellung innerhalb der Laufzeit von 2 Kalendertagen nicht möglich, verfährt DPD gemäß Ziffer 7.4.
- 7.4 Ist ein Paket wegen Annahmeverweigerung oder aus sonstigen Gründen unzustellbar und kann auch keine Nachbarzustellung vorgenommen werden, ist DPD berechtigt, das Paket an eine örtliche soziale Einrichtung zur Verwendung des Inhalts abzugeben oder das Paket zu entsorgen; Ziffer 8 gilt entsprechend.  
Vorstehendes gilt nicht, wenn der Versender dies ausdrücklich untersagt und eine abweichende Regelung mit DPD getroffen hat.
- 7.5 Ist Grund der Annahmeverweigerung eine äußerlich erkennbare Beschädigung des Pakets und/oder ein äußerlich wahrnehmbarer Verderb der Lebensmittel, wird das Paket durch DPD gemäß Ziffer 8 entsorgt.
- 7.6 Im Falle von Adressfehlern bemüht DPD sich um Klärung. Ist eine solche nicht rechtzeitig vor der geplanten regulären Zustellung möglich, gilt Ziffer 7.4.

### **8 Entsorgung beschädigter Pakete**

Sollten im Gewahrsamsbereich von DPD zwischen der Übernahme zur Beförderung und der Ablieferung beim Empfänger Pakete erkennbar beschädigt werden, erfolgt eine Entsorgung des kompletten Pakets. Ein Aussortieren von noch zu verwertenden Lebensmitteln findet nicht statt. Beschädigte Pakete oder Teile daraus werden nicht an den Versender zurückgesandt. In diesen Fällen haftet DPD nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen DPD CLASSIC, es sei denn, eine Haftung ist gemäß Ziffer 6 dieser Beförderungsbedingungen ausgeschlossen oder die Beschädigung ist auf eine unzureichende Transportverpackung oder Kühlung zurückzuführen, für die der Versender gemäß Ziffer 2, 3 und 4 verantwortlich ist. DPD ist weiterhin befugt, in Einzelfällen Pakete zu entsorgen, insbesondere wenn keine umgehende Weiterleitung an eine soziale Einrichtung gemäß Ziffer 7.4 erfolgen kann oder wenn die Mindestkühldauer gemäß Ziffer 4.1 überschritten ist.

### **9 Haftung des Versenders**

Sollten bei DPD und/oder DPD Partnern Schäden dadurch entstehen, dass der Versender eine nicht ausreichende Verpackung (Ziffer 3) und/oder eine nicht ausreichende Kühlung (Ziffer 4) einsetzt, ist der Versender hierfür haftbar. Hierzu gehören insbesondere, jedoch nicht abschließend: Reinigungsmaßnahmen (inklusive Maßnahmen wegen Kontaminationen durch in den Paketen des Versenders befindliche Schädlinge) an Fahrzeugen, in Depothallen, an Förderbandanlagen sowie der Ersatz für Schäden an anderen Gütern oder an Personen.

### **10 Sonstiges**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen DPD CLASSIC sowie die Beförderungsbedingungen DPD 8:30, DPD 10:00, DPD 12:00, DPD EXPRESS, soweit in diesen Beförderungsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen, einzusehen unter [dpd.de/agb](http://dpd.de/agb). Sie sind Bestandteil dieser Beförderungsbedingungen.